

FSMPI-GO

nach Beschluss der FVV im WS 07/08

1. Änderung nach Beschluss des Ausschusses vom 05.05.2008
2. Änderung nach Beschluss des Ausschusses vom 09.11.2009
3. Änderung nach Beschluss des Ausschusses vom 01.02.2010
4. Änderung nach Beschluss des Sonderausschusses vom 29.05.2010
5. Änderung nach Beschluss des Ausschusses vom 10.06.2013
6. Änderung nach Beschluss der Fachschaftsvollversammlung vom 30.10.2013
7. Änderung nach Beschluss des Ausschusses vom 18.07.2016

Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung inklusive der Anhänge findet sich unter <https://mpi.fs.tum.de/die-fachschaft/go>.

Geschäftsordnung der Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik

Präambel

Am 31.10.2007 gibt sich die Fachschaftsvertretung, bestehend aus Vertretern der Fachschaften Mathematik (M), Physik (P) und Informatik (I) an der TU München, die folgende Geschäftsordnung. Diese wurde zuletzt am 18.07.2016 geändert.

Die Fachschaftsvertretungen der Fachschaften M/P/I erkennen diese als ihre gemeinsame Geschäftsordnung an und können diese durch fachschaftsspezifische Geschäftsordnungen ergänzen. Fachschaftsspezifische Geschäftsordnungen können einzelne Regelungen der gemeinsamen Geschäftsordnung durch eigene Regelungen ändern oder aufheben. Die Fachschaft MPI (kurz FSMPI) ist ein Zusammenschluss der Fachschaften Mathematik, Physik und Informatik.

Diese Geschäftsordnung ist im generischen Maskulinum verfasst und bezieht sich natürlich auf alle Personen egal welchen Geschlechts.

§ 1 Allgemeines

- (1) Sofern nicht anders geregelt, werden sämtliche Abstimmungen mit einfacher Mehrheit geführt. Die einfache Mehrheit erreicht eine Wahloption, wenn diese mehr als die Hälfte der Stimmen, ausgenommen ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen, auf sich vereinigt.
- (2) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit erreicht eine Wahloption, wenn diese mindestens zwei Drittel der Stimmen, ausgenommen ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen, auf sich vereinigt.
- (3) Sofern nicht anders geregelt haben alle stimmberechtigten Anwesenden gleiches Stimmrecht.

§ 2 Fachschaftsausschuss

1. Aufgaben und Tagung

- (1) Auf dem Fachschaftsausschuss (kurz FSA oder Ausschuss) werden alle nicht-fakultätsspezifischen Angelegenheiten, welche die FSMPI betreffen, diskutiert und darüber können Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Die Fachschaftssprecher bzw. deren Stellvertreter sowie die Referenten und Beauftragten berichten dem Ausschuss über aktuelle Entwicklungen in ihren Aufgabenbereichen. Der Bericht kann auch in Textform eingereicht werden.
- (3) Der Ausschuss findet regelmäßig während der Vorlesungszeit sowie nach Festlegung in der vorlesungsfreien Zeit statt. Die Termine für die Sitzungen während der Vorlesungszeit sollen auf dem ersten Ausschuss in der Vorlesungszeit festgelegt werden und müssen durch die Sitzungsleitung veröffentlicht werden. Der Termin für den ersten Ausschuss in der Vorlesungszeit soll auf dem vorherigen Ausschuss, durch die Fachschaftssprecher oder durch die studentischen Vertreter in den Fakultätsräten festgelegt werden. In der Vorlesungszeit findet die Sitzung in der Regel in einem zweiwöchigen Rhythmus statt. Die Termine für die Sitzungen während der vorlesungsfreien Zeit sollen auf dem letzten Ausschuss in der Vorlesungszeit festgelegt werden. Es hat wenigstens eine Sitzung im Semester stattzufinden.
- (4) Die Tagesordnung für den Ausschuss ist einen Tag vor der Sitzung in Textform bekannt zu geben.
- (5) Ein Sonderausschuss kann durch den Ausschuss einberufen werden. Ein Sonderausschuss muss mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin angekündigt werden.
- (6) Die Sitzungen sind öffentlich. Alle Anwesenden besitzen Rede- und Antragsrecht.
- (7) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Studierenden aus den Fakultäten Mathematik, Physik und Informatik der TU München.

2. Ablauf

- (8) Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist vom Ausschuss baldmöglichst abzustimmen und hochschulweit zu veröffentlichen.
- (9) Die Sitzungsleitung und der Protokollant für die nächste Sitzung des Ausschusses sollen am Ende der Sitzung festgelegt werden.
- (10) Anträge zur Geschäftsordnung sind nach § 11 möglich.

3. Kompetenzen des Ausschusses

- (11) Der Ausschuss kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit Referate gründen und auflösen.
- (12) Der Ausschuss kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit Referenten und Beauftragte außerhalb der Wahlversammlung nach § 3 nachwählen. Ist wenigstens ein Referent im jeweiligen Referat gewählt, kann die Wahl nur auf Antrag eines Referenten des Referats erfolgen. Die Wahl kann nur erfolgen, wenn diese in der Tagesordnung angekündigt wurde.
- (13) Der Ausschuss hat das Recht, einen Referenten oder Beauftragten auf Antrag mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmen des Amtes zu entheben.
 - (a) Dieser Antrag muss eine Woche vorher angekündigt und begründet werden.
 - (b) Dem entsprechenden Referenten oder Beauftragten muss die Möglichkeit gegeben werden, sich persönlich oder in Textform zu dem Antrag zu erklären.

4. Formalia zu Beschlüssen

- (14) Bei Finanzentscheidungen hat das Finanzreferat ein Vetorecht. Dabei reicht das Veto eines Finanzreferenten aus.
- (15) Um einen Ausschussbeschluss aufzuheben oder zu ändern, muss wenigstens eine der folgenden Sachlagen erfüllt sein:
 - (a) Es ist seit dem Beschluss mindestens ein Semester vergangen.
 - (b) Es sind mehr Stimmen für eine Änderung des Beschlusses, als für den ursprünglichen Beschluss gestimmt haben.
 - (c) Die Sachlage, unter welcher der Beschluss gefällt wurde, hat sich geändert.Das Recht der Kerngruppe gemäß § 9 (1) sowie des Schnellentscheidungsorgans gemäß § 10 (4), Beschlüsse aufzuheben, bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Wahlversammlung

- (1) Die Wahlversammlung findet spätestens 14 Tage nach der Fachschaftsvollversammlung (FVV) statt. Der Termin ist auf der FVV anzukündigen und zu veröffentlichen.
- (2) Die Sitzungsleitung wird von einem Fachschaftssprecher bzw. einem stellvertretenden Fachschaftssprecher übernommen.
- (3) Stimmberechtigt sind alle auf der Wahlversammlung anwesenden Studierenden aus den Fakultäten Mathematik, Physik und Informatik der TU München.
- (4) Auf der Wahlversammlung werden die Referenten der FSMPI, sowie Beauftragte für ihre jeweilige Amtszeit gewählt.
- (5) Gewählt werden können nur Studierende aus den Fakultäten Mathematik, Physik und Informatik der TU München.
- (6) Für die Wahl zum Finanz- oder Computer-Referenten ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- (7) Über die Wahlversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und hochschulweit zu veröffentlichen.

§ 4 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung (FVV) dient zur Kommunikation zwischen den Fachschaftsvertretern und den Studierenden.
- (2) Die FVV besitzt grundsätzlich Richtlinienkompetenz.
- (3) Die einzelnen Fachschaften veranstalten jeweils eine eigene FVV. Bei Bedarf kann eine gemeinsame FVV veranstaltet werden.
- (4) Die FVV findet in der Regel zu Beginn jedes Semesters statt. Sie hat wenigstens einmal im Semester stattzufinden.
- (5) Alle Studierende aus der Fakultät Mathematik, Physik oder Informatik haben Antrags-, Stimm- und Rederecht auf der FVV der jeweiligen Fakultät.
- (6) Auf Antrag von mindestens 1% der Studierenden der jeweiligen Fakultät Mathematik, Physik oder Informatik muss eine Sonder-FVV einberufen werden. Das Einberufen einer

gemeinsamen Sonder-FVV erfordert einen Antrag von mindestens 1% aller Studierenden der Fakultäten Mathematik, Physik und Informatik.

- (7) Es gilt § 11 entsprechend, wobei Abschnitt (l) keine Anwendung findet.

§ 5 Referate

1. Struktur und Aufgaben

- (1) Ein Referat bezeichnet eine ständige Arbeitsgruppe innerhalb der FSMPI.
- (2) Ausgaben zur Erledigung des Tagesgeschäfts eines Referats sind vom Finanzreferat zu genehmigen. Diese Genehmigung kann pauschal für mehrere Ausgaben gleicher oder vergleichbarer Art erfolgen. Die Genehmigung ist dem Ausschuss auf der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Weitere Ausgaben sind nach Rücksprache mit dem Finanzreferat vom Ausschuss zu genehmigen.
- (4) Ein Referat wird von einem oder mehreren gewählten Referenten geleitet. Ein Referat kann durch beliebig viele Mitarbeiter, die durch das Referat ernannt werden, unterstützt werden. Mitarbeiter eines Referats sollen dem Ausschuss baldmöglichst vorgestellt werden.
- (5) Ein Referat, vertreten durch seine Referenten, ist gegenüber dem Ausschuss und der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (6) Die bestehenden Referate werden in Anhang 1 aufgelistet.

2. Referenten

- (7) Die Wahlmodalitäten der Referenten regeln § 3 und § 2 (12).
- (8) Die Amtszeit eines Referenten endet mit der nächsten Wahlversammlung.
- (9) Die Referenten jedes Referates haben sieben Tage vor Ende ihrer Amtszeit einzeln oder gemeinsam einen Entlastungsbericht in Textform vorzulegen. Dieser ist zu veröffentlichen.
- (10) Innerhalb von sieben Tagen nach Einreichung des Entlastungsberichtes können alle Studierenden der Fakultäten Mathematik, Physik und Informatik der TU München beantragen, auf dem Ausschuss über die Entlastung eines Referenten abzustimmen. Wird innerhalb von sieben Tagen nach Einreichung des Entlastungsberichtes kein Antrag auf Abstimmung zur Entlastung gestellt, sind die entsprechenden Referenten entlastet.
- (11) Liegt ein Entlastungsbericht nicht vor, so ist der Referent nicht entlastet.
- (12) Nicht entlastete Referenten können bis zu ihrer Entlastung in diesem Referat nicht mehr als Referent gewählt werden.
- (13) Ein Referat bestimmt einen Referatssprecher und einen stellvertretenden Referatssprecher. Referatssprecher und dessen Stellvertretung müssen gewählte Referenten in diesem Referat sein. Der Referatssprecher ist Ansprechpartner nach außen. Er bestimmt nicht über Struktur und Arbeitsweise innerhalb des Referats.
- (14) Referenten können ihnen obliegende Entscheidungen auf dem Ausschuss abstimmen lassen, dies gilt insbesondere für Finanzreferenten.
- (15) Referenten des Computerreferats sind auf Lebenszeit gewählt. Bei ihrer Wahl ist auf Satz 1 hinzuweisen. § 2 (13) gilt entsprechend. Sieben Tage vor jeder Wahlversammlung haben die Referenten des Computer-Referats einen Tätigkeitsbericht anstelle eines Entlastungsberichts vorzulegen. Dieser kann für alle Referenten gemeinsam vorgelegt

werden. Der Tätigkeitsbericht ist ebenfalls zu veröffentlichen. Inaktive Referenten verlieren automatisch ihre Zugehörigkeit zum Referat. Der Ausschuss ist darüber baldmöglichst zu informieren.

§ 6 Beauftragte

- (1) Beauftragte können für Projekte und Aufgaben gewählt werden, die nicht in den Bereichen der Referate liegen.
- (2) Beauftragte können das ihnen anvertraute Projekt in freiem Ermessen durchführen und können sich durch beliebig viele Mitarbeiter unterstützen lassen.
- (3) Beauftragte sind gegenüber dem Ausschuss und der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Sofern bei der Wahl nicht anders festgelegt, gilt § 5 (8) entsprechend.
- (5) Für die Entlastung von Beauftragten gilt § 5 (9) - (12) analog.

§ 7 Arbeitskreise

- (1) Zu speziellen, temporär begrenzten Projekten kann innerhalb der Fachschaft MPI ein Arbeitskreis gegründet werden.
- (2) Der Ausschuss bestimmt die Gründung eines Arbeitskreises sowie dessen Leitung durch Beschluss.
- (3) Der Arbeitskreis berichtet in regelmäßigen Abständen sowie auf Anfrage auf dem Ausschuss über den Verlauf der Arbeit und legt einen Abschlussbericht vor.

§ 8 Fachschaftssprecher

- (1) Ein Fachschaftssprecher und ein Stellvertreter pro Fakultät werden durch die jeweiligen Fachschaften Mathematik, Physik und Informatik gewählt.
- (2) Die drei Fachschaftssprecher gewährleisten die Funktionstüchtigkeit der fakultätsübergreifenden Referate und Beauftragten der FSMPI und tragen Probleme auf dem Ausschuss vor. Sie sind außerdem die Ansprechpartner nach außen.
- (3) Bei entsprechenden Problemen bekommt ein Fachschaftssprecher die Zuständigkeit zur Klärung des Sachverhalts übertragen.
- (4) Ein Fachschaftssprecher kann die Zuständigkeit nach § 8 (3) nicht für ein Referat bekommen, in dem er Referent ist.
- (5) Inhaltlich üben die Fachschaftssprecher in ihrer Funktion als Fachschaftssprecher keinen Einfluss auf die Arbeit der Referate und Beauftragten aus.

§ 9 Kerngruppe

- (1) Beschlüsse des Ausschusses können auf der gleichen Sitzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Kerngruppe aufgehoben werden.
- (2) Mitglieder der Kerngruppe sind:
 - (a) die zwei studentischen Vertreter in den Fakultätsräten der Fakultäten Mathematik, Physik und Informatik (insgesamt 6 Stimmen),

- (b) die Fachschaftssprecher der Fakultäten Mathematik, Physik und Informatik (insgesamt 3 Stimmen),
 - (c) je ein Vertreter im Fachschaftenrat (FSR) aus den Fakultäten Mathematik, Physik und Informatik (insgesamt 3 Stimmen) sowie
 - (d) alle Referatssprecher.
- (3) Es sind folgende Stimmübertragungen möglich:
- (a) Referatssprecher auf einen anderen Referenten innerhalb des gleichen Referats,
 - (b) studentische Vertreter im Fakultätsrat, Vertreter im Fachschaftenrat und Fachschaftssprecher einer Fakultät untereinander oder an den stellvertretenden Fachschaftssprecher der jeweiligen Fakultät,
 - (c) Vertreter im Fachschaftenrat an einen anderen Vertreter im Fachschaftenrat aus der Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik.
- (4) Eine Person darf maximal 2 Stimmen (entweder durch Personalunion oder Stimmübertragungen) auf sich vereinen.
- (5) Stimmübertragungen müssen zu Beginn der Sitzung bei der Sitzungsleitung in Textform vorliegen oder während der Sitzung eingereicht werden.

§ 10 Schnellentscheidungsgremium

1. Rechte und Aufgaben

- (1) Das Schnellentscheidungsgremium vertritt den Ausschuss zwischen zwei Sitzungen, falls eine Entscheidung des Ausschusses dringend erforderlich ist und nicht bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses aufgeschoben werden kann.
- (2) Das Schnellentscheidungsgremium ist gegenüber dem Ausschuss und der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Alle Mitglieder des Gremiums besitzen genau eine Stimme.
- (4) Wenn sich neue Sachverhalte ergeben, hat das Schnellentscheidungsgremium das Recht, einen Ausschussbeschluss mit 4 von 5 Stimmen aufzuheben. Die Entscheidung muss in der nächsten Sitzung des Ausschusses begründet werden.
- (5) Entscheidungen werden ansonsten mit 3 von 5 Stimmen getroffen. Das Vetorecht des Finanzreferats nach § 2 (14) gilt entsprechend.

2. Zusammensetzung und Wahl

- (6) Das Schnellentscheidungsgremium setzt sich zusammen aus:
 - (a) je einem nach dem BayHSchG gewählten Fachschaftsvertreter aus den Fakultäten Mathematik, Physik und Informatik,
 - (b) einem Finanzreferenten und
 - (c) einem weiteren Referenten.
- (7) Die Wahl erfolgt einmal pro Semester auf einem Ausschuss nach der Wahlversammlung. Die Kandidaten für das Schnellentscheidungsgremium müssen eine Woche vor der Wahl dem Ausschuss bekannt gegeben werden.
- (8) Die Wahl findet nach geschlossener Personaldiskussion in geheimer Wahl statt.
- (9) Für die Wahl eines Posten im Schnellentscheidungsgremium ist jeweils die einfache Mehrheit erforderlich. Sollte im dritten Wahlgang, noch immer kein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht haben, so ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt.
- (10) Eine Amtszeit beträgt ein Semester.

- (11) Gewählt werden kann, wer mindestens ein Jahr in der Fachschaft als Referent oder Beauftragter tätig war oder in einer der Fakultäten Mathematik, Physik oder Informatik nach BayHschG gewählter Fachschaftsvertreter war.
- (12) Sollte für eine Position nach § 10 (6) keine Person existieren, welche die Anforderungen nach § 10 (11) erfüllt, können für diese Position auch Personen gewählt werden, die § 10 (11) nicht erfüllen.
- (13) Für die Abwahl gilt § 2 (13) entsprechend.
- (14) Unmittelbar nach einer Abwahl hat eine Nachwahl des vakanten Amtes im Schnellentscheidungsgrremium zu erfolgen. § 10 (8) - (11) gelten entsprechend.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jeder Anwesende kann das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen. Das Wort zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Redeliste unmittelbar im Anschluss an den aktuellen Redenden zu erteilen.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind unter anderem zulässig:
 - (a) Begrenzung der Redezeit
 - (b) Aufhebung der Redezeitbegrenzung
 - (c) Abbruch der Debatte und sofortige Abstimmung
 - (d) Wiederaufnahme der Debatte
 - (e) Schluss der Redeliste
 - (f) Neueröffnung der Redeliste
 - (g) Abschluss des Tagesordnungspunktes
 - (h) Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes
 - (i) Rückkehr zur Tagesordnung
 - (j) Änderung der Tagesordnung
 - (k) Nichtbefassung
 - (l) Vertagung, d.h. der Antrag wird vorerst zurückgestellt und in der nächsten Sitzung behandelt. Dies ist maximal zwei Mal pro Antrag möglich.
 - (m) Überweisung in einen Arbeitskreis zur Beratung
 - (n) Sitzungsunterbrechung
 - (o) Gemeinsame Beratung verwandter Anträge
 - (p) Abschnittsweise Abstimmung eines Antrags
 - (q) Neubesetzung der Sitzungsleitung
 - (r) Geheime Abstimmung
 - (s) Personaldiskussion
 - (t) Abbruch der Personaldiskussion
 - (u) Ausschluss der Öffentlichkeit
- (3) Ein Geschäftsordnungsantrag darf mit einer maximal dreiminütigen Rede begründet werden. Zu einem Geschäftsordnungsantrag darf ein Sitzungsteilnehmer eine Gegenrede von maximal drei Minuten halten. Möchten mehrere Sitzungsteilnehmer eine Gegenrede halten, so entscheidet die Sitzungsleitung, welche Wortmeldung sie annimmt. Eine inhaltliche Gegenrede ist einer formalen vorzuziehen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung gelten als angenommen, wenn es keine Gegenrede gibt.
- (5) Über Geschäftsordnungsanträge wird sofort abgestimmt, wobei jede stimmberechtigte Person genau eine Stimme wahrnehmen kann. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.

- (6) Die Anträge auf geheime Abstimmung nach § 11 (2) (r) und auf Personaldiskussion nach § 11 (2) (s) sind ohne Abstimmung angenommen, eine Gegenrede ist nicht möglich.
- (7) Der Antrag auf Abbruch der Personaldiskussion gemäß § 11 (2) (t) kann innerhalb von Personaldiskussionen nur nach Ablauf von 30 Minuten gestellt werden. Andere Anträge zur Geschäftsordnung sind nur außerhalb von Personaldiskussionen zulässig.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der Kerngruppe oder der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf der FVV.
- (2) Nur die FVV darf die Kompetenzen der FVV beschränken.
- (3) Bei Gründung oder Auflösung von Referaten nach § 2 (11) wird die Liste der bestehenden Referate in Anhang 1 entsprechend angepasst.

§ 13 Fehlende Regelungen

Soweit diese Geschäftsordnung für auftretende Fragen keine Regelungen enthält, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sinngemäß.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieser Geschäftsordnung ungültig oder undurchführbar sein, bleiben die anderen Teile davon unberührt.

Anhänge

Anhang 1 – Liste der Referate

- Computerreferat (CompRef)
- Druckreferat (Druck)
- Finanzreferat (Finanz)
- Garching-Referat (Garching)
- impulsiv-Referat (impulsiv)
- Informationsreferat (iRef)
- Hochschulpolitisches Referat (HoPo)
- SET-Referat (SET)
- Skriptenreferat (Skripten)
- Umfragereferat (Umfrage)
- Veranstaltungsreferat (Veranstaltung)